Gemeinde Brahlstorf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

Fassung für den Feststellungsbeschluss

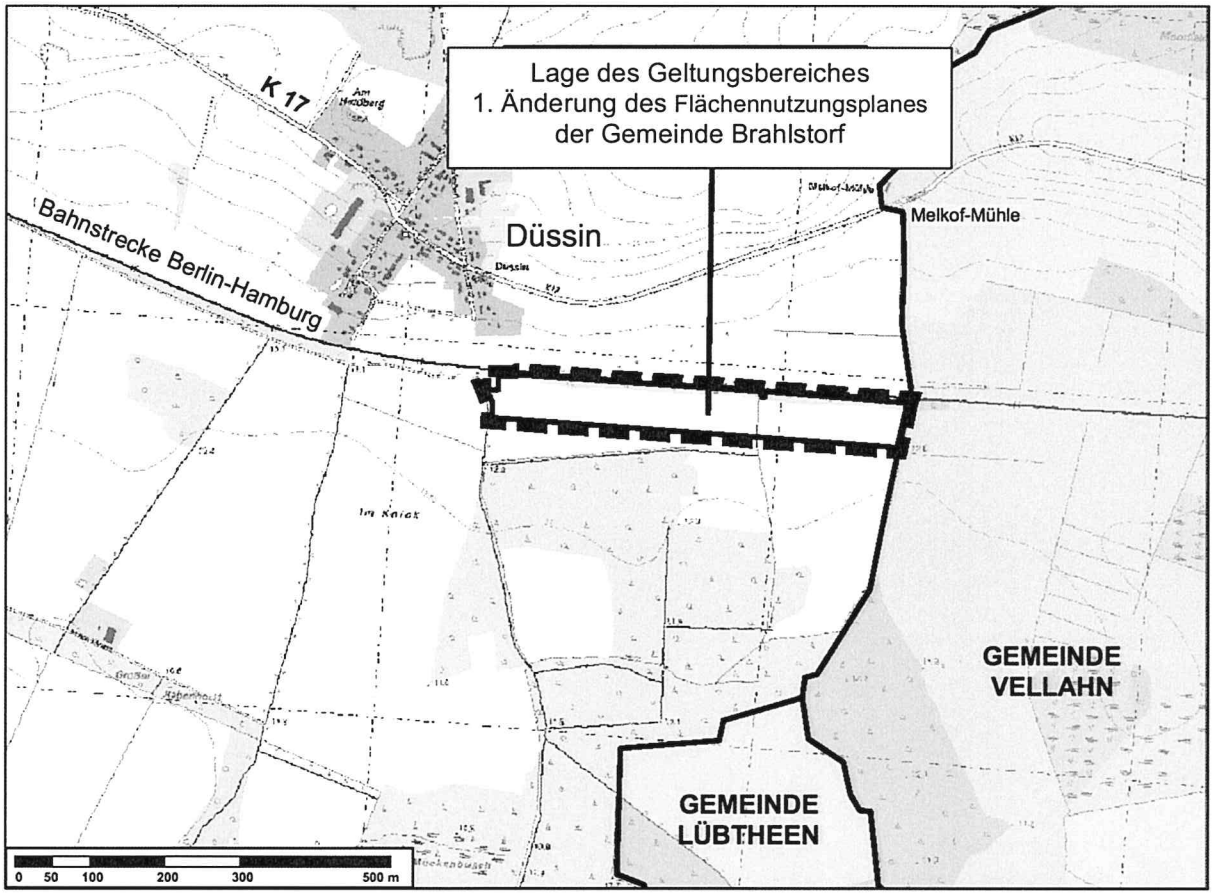

Stand: September 2016

Amt Boizenburg Land für die Gemeinde Brahlstorf
Der Bürgermeister
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./Fax: 040-29 81 20 99-0 • 040-29 81 20 99-40
Email: plankontor-neuruppin@t-online.de • plankontor-hamburg@t-online.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

BR 624/ Stand: 02.09.2016 CH

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung 1

2.0 Lage der FNP-Änderungsfläche 1

3.0 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. FNP-Änderung 1

3.1 Solarpark Brahlstorf 1

3.2 Solarpark Düssin 1

4.0 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebietsregelungen 2

4.1 Fachgesetze 2

4.2 Fachpläne 5

5.0 Schutzgebiete 7

5.1 Nationale Schutzgebiete 7

5.2 Internationale Schutzgebiete 8

6.0 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 8

6.1 Schutzgut Mensch 9

6.1.1 Immissionen 9

6.1.2 Erholungseignung 9

6.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope 9

6.3 Schutzgut Tiere 10

6.4 Schutzgut Boden 10

6.5 Schutzgut Wasser 11

6.6 Schutzgut Klima 11

6.7 Schutzgut Landschaftsbild 12

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 13

6.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter 13

6.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 13

7.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 14

8.0 Maßnahmen der Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung. 14

9.0 Alternativenprüfung 15

10.0 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 15

11.0 Überwachung der Umweltauswirkungen 15

12.0 Zusammenfassung des Umweltberichtes 16

1.0 Einleitung

Im Rahmen der 1.Änderung des FNP Brahlstorf der Gemeinde Brahlstorf sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3"Solarpark Düssin" der Gemeinde Brahlstorf beschrieben und bewertet.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes verfolgt daher das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom aus solarer Strahlungsenergie zu schaffen. Dadurch sollen eine menschenwürdige Umwelt und der allgemeine Klimaschutz gemäß § 1a Abs. 5 BauGB gefördert werden.

2.0 Lage der FNP-Änderungsfläche

Die FNP-Änderungsfläche gehört administrativ zum Amt Boizenburg-Land und befindet sich in der zugehörigen Gemeinde Brahlstorf, südöstlich der Ortslage von Düssin, südlich angrenzend an die Bahnstrecke Hamburg - Berlin. Die Gemeinde besteht aus den beiden Ortsteilen Brahlstorf und Düssin, umfasst insgesamt eine Fläche von 2.195 ha und ist Bestandteil des Amtes Boizenburg-Land mit seinen 11 Gemeinden Bengerstorf, Besitz, Brahlstorf, Dersenow, Gresse, Greven, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau und Tessin. Das Gemeindegebiet hat in Ost-West-Richtung eine Ausdehnung von ca. 5,0 km und Nord-Süd-Richtung etwa 5,3 km. Im Süden grenzt die Gemeinde Amt Neuhaus in Niedersachsen und im Osten die Gemeinde Vellahn (Amt Zarrentin) an die Gemeinde Brahlstorf an. Zudem liegt die Gemeinde im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern. In einer Entfernung von ca. 200 m nördlich verläuft die K 17 zwischen den Ortschaften Melkof und Düssin. Östlich des Geltungsbereiches (ca. 500 m entfernt) verläuft die K 18 zwischen Melkof und Garlitz.

Der Ortsteil Düssin, der Gemeinde Brahlstorf liegt etwa 14,5 km südwestlich von Hagenow im Westen des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

3.0 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. FNP-Änderung

3.1 Solarpark Brahlstorf

Die ursprüngliche Änderungsfläche „Solarpark Brahlstorf", direkt südlich der Ortslage von Brahlstorf entfällt zukünftig aus der Planung. Sie ist aktuell nicht förderfähig, weshalb sich die Gemeinde gemeinsam mit dem Investor dazu entschlossen hat, diese Änderungsfläche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brahlstorf nicht weiter zu verfolgen. Daher wird die bisherige Änderungsfläche 2 in Düssin jetzt Änderungsfläche 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans Brahlstorf Nr. 2 ist ein Aufhebungsbeschluss geplant.

3.2 Solarpark Düssin

Der Darstellungsbereich der jetzt als Änderungsfläche Nr. 1 bezeichneten Fläche in Düssin liegt innerhalb des 110 m-Bereiches zur vorhandenen Bahntrasse, der gemäß dem aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetz als verlärmter Bereich definiert wird und somit als förderungswürdig eingestuft wird. Eine Einspeisung in das Übertragungsnetz ist hier garantiert und damit auch die entsprechende Vergütung des Stroms.

Der Eigentümer der Flächen, ein lokal ansässiger landwirtschaftlicher Betrieb hat mit Schreiben vom 4. Juni 2015 beim Amt Boizenburg-Land einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt, der die planungsrechtliche Absicherung einer großflächigen Photovoltaikanlage zum Ziel hat. Als Voraussetzung für die Schaffung von Baurecht auf dieser bisher nach § 35 BauGB als Außenbereich zu beurteilenden Fläche ist es erforderlich, nach § 30 BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Damit der B-Plan sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss gemäß § 8 Abs. 3 dieser parallel angepasst werden. Daher hat die Gemeinde am 16.07.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brahlstorf Nr. 3, Solarpark Düssin" gefasst.

Im rechtskräftigen *Flächennutzungsplan* der Gemeinde Brahlstorf ist der Bereich als „Fläche für Landwirtschaft" dargestellt und parallel der Bahnstrecke 2,3 ha als Waldfläche, so dass es erforderlich ist, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss zur entsprechenden Änderung des FNP Brahlstorf wurde am 16.07.2015 durch die Gemeindevertretung gefasst.

Planungsziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solaranlage oder Photovoltaikfreiflächenanlage", wobei die Grünstruktur entlang der Bahntrasse erhalten bleibt. Des halb wird in der Änderungsfläche jetzt ein ca. 22.140 qm großer Streifen als Grünfläche dargestellt und die restlichen 100.315 qm ha als Sondergebiet der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik". Die Gesamtfläche des Darstellungsbereiches inklusive der 1.250 qm umfasst 124.225 qm.

4.0 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebietsregelungen

4.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Im Rahmen der 1. FNP-Änderung der Gemeinde Brahlstorf sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere:

1. *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
2. *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
3. *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
4. *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
5. *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
6. *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
7. *die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*

8. *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
9. *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d*

Daher ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese sind in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zur 1.FNP-Änderung der Gemeinde Brahlstorf zu beschreiben und bewerten. Die Anlage 1 (Inhaltsangabe zum Umweltbericht) zum BauGB ist anzuwenden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange u.a. zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB haben sie auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können. Verfügen die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Sollten keine Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, hat die Gemeinde Brahlstorf daher im Sinne des § 4a Abs. 6 BauGB davon auszugehen, dass entsprechende Belange nicht betroffen sind, keine entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen, deren Inhalt die Gemeinde daher nicht kennt und hätte kennen müssen und für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind und dementsprechend bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz dient § 1a BauGB wie folgt:

Abs. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. So weit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, so weit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Abs. 4: So weit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Gemäß § 200 a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich (nach § 1a Abs. 3 BauGB) auch Ersatzmaßnahmen (im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Bezogen auf den Artenschutz ist das

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.August 2015 (BGBl. I S. 1474);

Aus den nach EU-, Bundes- oder Landesrecht geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen können sich Hindernisse für die Zulassung eines Vorhabens ergeben. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind daher umfangreiche Prüfschritte erforderlich, die jedoch in der Bearbeitungstiefe an die jeweilige Planungsebene angepasst werden müssen. Die europarechtlichen Artenschutzregelungen sind durch den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden.

Aus den nach EU-, Bundes- oder Landesrecht geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen könnten sich Hindernisse für die Zulassung eines Vorhabens ergeben. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind daher umfangreiche Prüfschritte erforderlich, die jedoch in der Bearbeitungstiefe an die jeweilige Planungsebene angepasst werden müssen. Die europarechtlichen Artenschutzregelungen sind durch den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 ***nicht*** *vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Weiterhin gilt es das **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010,** mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 besteht keine zwingende Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen mehr. Die Inhalte des Grünordnungsplans werden im Umweltbericht abgearbeitet und erforderlichenfalls erfolgen Festsetzungen zur Grünordnung auf Grundlagen von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Demnach sind in einem Bebauungsplan *Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festsetzbar.

Darüber hinaus gilt das Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30)

4.2 Fachpläne

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist es im Interesse des Klimaschutzes, der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch komplexe Umsetzung von Maßnahmen, u. a. der Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. PV-Freiflächenanlagen können, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen

Auswirkungen, flächenschonend hauptsächlich auf Konversionsflächen errichtet werden. Neben diesen Aussagen enthalten das LEP M-V und die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) ein System aus räumlichen Funktionszuweisungen unterschiedlicher Bindungswirkungen, das auch in Bezug auf die Planung der PV-Freiflächenanlagen eine räumliche Steuerungswirkung entfaltet. Die vorhandenen Instrumente der Raumordnung ermöglichen die raumordnerische Beurteilung von einzelnen PV-Freiflächenanlagen, an der sich die Bauleitplanung zu orientieren hat.

Für die in diesem Verfahren zu überplanenden Flächen stellt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Vorbehaltsgebiete in verschiedenen Raumkategorien dar. So sind im Zusammenhang mit der Lage am Rand des Biosphärenreservates Mecklenburgisches Elbetal sowohl Vorranggebiete für Tourismus als auch für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Auf den ersten Blick scheint die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der vorgesehenen Fläche aus Sicht der Raumordnung also nicht unproblematisch, da die räumliche Steuerungswirkung des Landesentwicklungsplanes sowie des Regionalplanes abwägungsrelevante Gegenargumente liefert. Das Raumordnungsgesetz definiert in § 8 (7) Nr. 2 ROG Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist." In diesem Fall konkurrieren insbesondere die Belange des Tourismus und des Naturschutzes mit der geplanten flächenhaften Nutzung als Photovoltaikanlage.

Bei näherem Hinsehen ist eine Abwägung zu Gunsten der Photovoltaik aber möglich, da bei Vorbehaltsgebieten, im Gegensatz zu Vorranggebieten eine Konkurrenz verschiedener Nutzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Außerdem ist die Nutzung und Förderung regenerativer Energien ein Hauptentwicklungsziel des Landesentwicklungsprogramms und im Kontext der Energiewende darüber hinaus eine wichtige politische Zielsetzung auf allen Ebenen politischen Handelns. Deshalb wurde im Jahre 2010 das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG-Erneuerbare Energien Gesetz) auf Bundesebene beschlossen, das unter anderem die Vergütungsfähigkeit für den Netzbetreibers regelt. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Flächen, die bisher als gewerbliche oder landwirtschaftlich-gewerblich genutzt wurden (Änderungsfläche 1.1) sowie Flächen entlang von Bahntrassen in einer Entfernung bis zu 110 m vom Bahnkörper (Änderungsfläche 1.2) als vergütungsfähig und vorrangig einspeiseberechtigt behandelt. Somit wird die übergeordnete Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien als Abwägungsbelang explizit auf die hier vorliegenden Fälle fokussiert.

Was die entgegenstehenden Belange des Tourismus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes betrifft, so ist davon auszugehen, dass sowohl die Fläche im direkten Verlärmungsbereich der Fernbahntrasse als auch die ehemalige landwirtschaftliche Betriebsfläche, die jetzt als Grünfläche genutzt wird, in der Nähe einer Massentierhaltung niemals einer touristischen Nutzung zugeführt werden wird. Das Landschaftsbild wird zwar beeinträchtigt, jedoch ist die Verträglichkeit aufgrund der geringen Höhenentwicklung wesentlich geringer als z.B. bei Windenergieanlagen. Bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist festzustellen, dass die in Anspruch genommenen Wiesenflächen keine besonders hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Nach Abwägung der vorbehaltlichen Aussagen zum Freiraumschutz gegenüber den konkreten Erfordernissen der Energiewende können die raumordnerischen Schutzbelange zurückstehen, zumal eine raumordnerische Steuerung von Photovoltaikanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm bislang nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg hat zwischenzeitlich erwogen, für die Änderungsfläche Düssin im Zusammenhang mit dem benachbarten Solar Melkof ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG einzuleiten, da hier insgesamt eine Fläche von ca. 20 ha mit PV-Freiflächenanlagen überplant wird. Als Kriterium für eine Raumbedeutsamkeit im raumplanerischen Sinne legt das AfRL-Westmecklenburg ein Größe von 10

ha zu Grunde. Schließlich wurde aber von der Durchführung eines ROV abgesehen, da keine für das Landschaftbild relevante Fernwirkung vorliegt und auch sonstige Umweltbelange wie z.B. der Hochwasserschutz nicht negativ Beeinträchtigt werden.

In dem in Überarbeitung (2015/2016) befindlichen LEP werden auch die Überschwemmungsgebiete neu festgelegt. In dem zukünftigen LEP wird für diesen Bereich kein Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz mehr enthalten sein, so dass hier zukünftig kein potentielles Überflutungsgebiet mehr besteht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Aufständerung der Module selbst im Extremfall einer unwahrscheinlichen Überflutung der Fläche die Anlagen keine Verringerung des Stauraums der Überflutungsfläche bedeuten würde. Für einen solchen Fall wäre auch das rechtzeitige Abschalten der Anlage gewährleistet. Die örtliche Geländehöhe von 12,4 m HN liegt so, dass selbst bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis und ohne Berücksichtigung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe und ihren Zuflüssen das Plangebiet nicht überflutet werden würde.

Weiterhin bestätigte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in ihrem Schreiben vom 12.05.2016, dass die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

5.0 Schutzgebiete

5.1 Nationale Schutzgebiete

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des **Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“**. Mit Verabschiedung des "Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" wurden die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturschutzgebiet“ aufgehoben. Innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservats und innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans lag ehemals das Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal.

Schutzzweck des Biosphärenreservats ist:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:

   a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entspre chende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich umweltgerecht ist,

   b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,

2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere

   a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,

   b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzauen,

   c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),

3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,

4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,

5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,

6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,

7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mithilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,

8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Die Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna und die Auswirkungen auf die wertgebenden Vogelarten werden im Kapitel 3.3 Schutzgut Tiere behandelt.

Weitere nationale Schutzgebiete, Flächennaturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort.

5.2 Internationale Schutzgebiete

Große Bestandteile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000".

So befindet sich das **SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal"** innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates.

In einem Berichtsformular zum Gebiet werden diverse wertgebende Arten für das SPA-Gebiet dargestellt. Dazu zählen u.a. auch die Arten Schwarzstorch, Weißstorch und Wiesenweihe. Die Auswirkungen auf die wertgebenden Arten werden in einer SPA-Verträglichkeitsprüfung im Kapitel 3.3 „Schutzgut Tiere" dargestellt.

Außerdem befindet sich das **FFH-Gebiet Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg** innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die in dem Berichtsformular zum Gebiet dargestellten Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere nicht direkt betroffene aber angrenzende FFH-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen" (DE 2533-301), „die Rense" (DE 2632-372) sowie „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier" (DE 2632-301).

6.0 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass ein Umweltbericht in der Bauleitplanung der Planungstiefe entsprechend zu erstellen ist. Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung stellt die gemeindlichen Ziele zur Nutzung der Gemeindefläche dar. Er ist lediglich für Behörden verbindlich, nicht aber für Private. Weiterhin ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan keinerlei Baurecht. Darüber hinaus handelt es sich in Bezug auf Solarenergie um flächenhafte Darstellungen. Konkrete Solarmodul-Standorte sowie Zuwegungen, etc.

können erst in der verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan, definiert und festgesetzt werden.

6.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf die Erholungseignung, die sich aus den Bebauungsplanungen ergeben könnten, zu prüfen.

Dabei ist die Situation im Bestand und nach erfolgten Eingriffen auf Grundlage der B-Planfestsetzungen bezüglich Immissionen und der Erholungseignung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Geruch, Schadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen bzw. Orts- und Landschaftsbild sowie Wegenutzung.

6.1.1 Immissionen

Die nächste Ortslage ist Düssin in etwa 150 m Entfernung. Die Ortschaft Melkof liegt ca. 1,3 km von dem Solarparkstandort in Düssin entfernt. *Schall- und Geruchsimmissionen* für Anwohner sind aufgrund des Solarparkbetriebes nicht zu erwarten, lediglich während der Bauzeit werden die subjektiv empfundenen Verkehrsschallimmissionen im Ortsteil Düssin durch Anlieferungsverkehr sowie durch Bautätigkeiten im Plangebiet zunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der städtebaulichen Eingriffsregelung sind jedoch nicht zu erwarten.

Blendeffekte sind aufgrund der Lage, der Solarpark ist nach Norden zur LWL 17 weitgehend durch eine Baumhecke verdeckt und dem Umstand, dass die Solarmodule in Richtung Süden geneigt sind nicht zu erwarten.

6.1.2 Erholungseignung

Die Änderungsfläche ist von keiner Bedeutung für die Erholungseignung. Rad- und Fußwege, die dem Tourismus oder der Erholung dienen sollen, sind in diesem Bereich nicht geplant.

6.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Während einer Begehung im August 2015 wurden die Biotop- und Nutzungstypen für die Fläche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie angrenzende Bereiche auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern kartiert (2013 / Heft 2). Die Ergebnisse dieser Kartierung wurden im Biotopbestandsplan zur 1. FNP-Änderung dargestellt und werden an dieser Stelle kurz beschrieben.

Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutztes Frischgrünland auf Mineralstandorten gekennzeichnet **(GIM – 9.3.2)**. Die auf der Fläche dominierenden Arten sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne),* Wiesenschweidel (Festulolium), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Lischgras (*Phleum pratense*), Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weißklee (*Trifolium repens*). Weitere auf der Fläche vorkommende partielle Kräuter und Gräser sind das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*), jährige Rispe (*Poa annua*), Seggenarten (*Carex* spec.), kleiner Ampfer (*Rumex acetosella*) und der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*). Durch den Bewirtschafter der Fläche, der Lindenhof GmbH werden regelmäßig die Arten Lischgras (*Phleum pratense*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weißklee (*Trifolium repens*) nachgesät.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Wirtschaftsweg **(OVU - 14.7.3)** der teilweise von einer geschlossenen Allee **(BAG - 2.5.1)**, bestehend aus Eichen begleitet wird. Diese Allee stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 19 NatSchAG M-V

dar. Entlang dieser westlichen Allee verläuft ein extensiver Graben **(FGN - 4.5.1)**, der am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches nach Nordosten bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze abknickt. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich neben einem Ruderal- und Staudensaum **(RH - 10.1)**, auch eine Baumhecke **(BHB - 2.3.3)** entlang der Bahnstrecke **(OVE - 14.7.10)** zwischen Hamburg und Berlin. Diese am nördlichen Plangebietsrand stockende Stieleichen-Schwarzerlenbaumhecke mit Holunder im Unterwuchs ist nach § 20 NatSchAG M-V geschützt. Die Baumhecke wird durch die Planung nicht direkt beeinträchtigt. Innerhalb der Baumhecke befinden sich mehrere temporäre nährstoffreiche Stillgewässer **(SE – 5.4)**. Im Sommer fallen diese temporären Kleingewässer zeitweise trocken. Aufgrund der Lage innerhalb der Baumhecke und der damit verbundenen Verschattung und der zeitweisen Austrocknung sind die Kleingewässer überwiegend Vegetationslos. Erst ab einer Größe von 25 qm sind naturnahe Kleingewässer laut Kartieranleitung M-V geschützt. Keines der Kleingewässer überschreitet diese 25 qm. Die temporären Kleingewässer werden zudem von der Planung nicht direkt tangiert. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Laubholzbestand heimischer Baumarten **(WX – 1.10)**, durchmischt mit Nadelgehölzen. Dieser Gehölzbestand wird randlich begleitet von einem Graben **(FGN - 4.5.1)**. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein weiterer Graben **(FGN - 4.5.1)** der gleichzeitig die natürliche Grenze zum östlich angrenzenden Geltungsbereich des B-Plans Vellahn „Solarpark Melkof" bildet. Nördlich des Geltungsbereiches sowie der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Berlin befinden sich eine Staudensaum- und Ruderalflur **(RH - 10.1)**, Ackerflächen **(AC - 12.1)**, Frischgrünland auf Mineralstandorten **(GM – 9.2)** und eine Baumhecke **(BHB - 2.3.3)** sowie die Ortslage von Düssin **(OD - 14.5)**.

Infolge der Herstellung des Solarparks wird auf einer relativ großen Fläche Intensivgrünland überplant. Der Funktionsverlust ist als erheblich für das Schutzgut Pflanzen/Biotope zu bewerten und bedarf einer gesonderten Kompensation. Diese Kompensation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Kapitel Eingriff- Ausgleichsbilanzierung.

6.3 Schutzgut Tiere

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, hier der 1. FNP-Änderung kann keine einschlägige Aussage zu evtl. eintretenden artenschutzrechtlichen Verboten getroffen werden. Verbotstatbestände in Bezug auf die Avifauna können nicht ausgeschlossen werden, da Offenlandbrüter sowie Großvögel und Zug- und Rastvögel die landwirtschaftlichen Flächen nutzen können.

Aufgrund dessen erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Unter Beachtung verschiedener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Solaranlage innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solaranlage oder Photovoltaikfreiflächenanlage" grundsätzlich möglich ist.

Gutachten sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind dem Umweltbericht des B-Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin" zu entnehmen.

6.4 Schutzgut Boden

Im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes wird der Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der Bodenfunktionen ist, definiert. Gemäß § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es Aufgabe des Menschen die Funktionen nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen. Zudem soll gemäß § 1 BNatSchG und § 1 (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Versiegelungen auf das geringstmögliche Maß begrenzt werden.

Relief und Bodenart

Innerhalb der Änderungsfläche liegen die Geländehöhen zwischen 12,25 m ü. NHN im Westen und 12,71 im Osten. Die Ausdehnung der Änderungsfläche in Ost-West-Richtung beträgt ca. 1.100 m und ist seinem Relief nach entsprechend als relativ eben zu bezeichnen.

Für die Änderungsfläche sind laut dem Geoportal GAIA-MV die Bodengesellschaften Sand-Gley/Podsol-Gley und Tieflehm-Fahlerde/Parabraunerde-Pseudogley charakteristisch. Bei der Bodenart handelt es sich um Sand/lehmiger Sand.

Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sind in der Änderungsfläche nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen (Verfärbungen, Gerüche) oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).

Spätestens im Rahmen des Bauantrages empfiehlt es sich beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) ein Auskunftsersuch zum Vorkommen von Kampfmitteln zu stellen.

6.5 Schutzgut Wasser

In der Änderungsfläche befinden sich mehrere temporäre Kleingewässer und 3 Entwässerungsgräben. Die Kleingewässer befinden sich innerhalb der Baumreihe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Diese werden von der Planung nicht direkt tangiert. Die 2 Gräben im östlichen Bereich verlaufen vertikal von Nord nach Süd, der Graben am westlichen Rand von Nordost nach Südwest. Ein Teil der Gräben liegt mitten im geplanten Solarpark. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen zum Abstand der Module zu den Gräben werden eingehalten.

Laut hydrogeologischer Karte des Geoportal Mecklenburg Vorpommern und nach Abfrage bei der unteren Wasserbehörde wird der Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich mit < 2 m angegeben. Eine zeitweise Beeinflussung oberflächennaher Bereiche durch Stau- und Grundwasser ist gegeben. Jedoch ist aufgrund der Strukturen im näheren Umfeld (Entwässerungsgräben) nicht mit größeren Überschwemmungen zu rechnen, vor allem auch weil das Relief nach Süden abfällt. Im Bereich des Geltungsbereiches liegen die Geländehöhen bei etwa 12,50 m, wohingegen ca. 1 km südlich Geländehöhen von 10,0 m vorzufinden sind.

Laut dem Wasserbuch des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt die Änderungsfläche im Hochwassergebiet der Elbe und ihrer Rückstaugebiete., aber nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Einleitungen in Gewässer oder Grundwasser bzw. Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser sind nicht vorgesehen. Es sind keine Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

6.6 Schutzgut Klima

Durch die geografische Lage Westmecklenburgs in Mecklenburg-Vorpommern und den Einfluss der Westwinde lässt sich die Änderungsfläche Westmecklenburg in eine Übergangszone zwischen dem ozeanisch geprägten Westen des Landes und dem kontinentaleren Osten einordnen. Aufgrund des maritimen Einflusses gehört die Planungsregion mit durchschnittlich 600-650 mm insgesamt zu den niederschlagsbegünstigten Gebieten Mecklenburg Vorpommerns. Des Weiteren kommen die im mecklenburgischen Landesteil westlichen Großwetterlagen besonders stark zur Geltung, die zu einer dominierenden Zufuhr maritimer Luft führen. Die häufig (40-50 %) aus westlicher Richtung kommenden Winde lassen zudem zu allen Jahreszeiten im Allgemeinen die Tiefdruckgebiete ostwärts abwandern (BILLWITZ 1996). Die

Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,3 Grad (Durchschnittstemperatur bezogen auf den Zeitraum 1961-1990).

Für die Frischluftproduktion, die insbesondere eine hohe Wichtigkeit für Siedlungsnahe Bereiche hat, sind insbesondere großflächige Waldgebiete und große Gewässer zuständig. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, vor allem Wiesen, sind typische Kaltluftentstehungsgebiete. Die kalte Luft sammelt sich in „Kaltluftsenken" oder fließt bei geneigtem Geländeprofil bodennah ab. Bei entsprechendem Luftaustausch kann Kaltluft bioklimatisch ungünstige Bedingungen in innerstädtischen Überwärmungsgebieten verbessern.

Die Grünlandfläche innerhalb der Änderungsfläche verliert zwar ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch dient diese Fläche aufgrund der Lage und des Reliefs nicht als Kaltluftlieferant für siedlungsnahe Bereiche. Des Weiteren sind die, von großen weiten Wiesen und Ackerschlägen umgebenen, Ortschaften (Düssin und Melkof) auch nicht von ungünstigen bioklimatischen Bedingungen betroffen.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung oder Verkehrsemissionen sind nicht zu erwarten.

6.7 Schutzgut Landschaftsbild

Im Bestand 2016 stellt sich die Änderungsfläche im Bereich der geplanten Solaranlagen ausschließlich als intensiv genutztes Grünland dar. Der Erschließungsweg führt über einen sich im Bestand befindlichen Wirtschaftsweg der parallel der Bahnstrecke von der L05 bei Brahlstorf aus gesehen verläuft.

Die mit bis zu 2,50 m hohen Solaranlagen überplante intensiv genutzte Grünlandfläche ist nach Norden zum Bahndamm hin und nach Westen größtenteils von einer Baumreihe verdeckt. Im Süden verläuft ein größeres Waldgebiet.

Vielfalt

Innerhalb der Änderungsfläche ist keine besonders hohe landschafts- bzw naturraumtypische Gestaltvielfalt erkennbar. Die Änderungsfläche ist hauptsächlich charakterisiert durch intensiv genutztes Grünland, durchzogen von drei Entwässerungsgräben. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Baumhecke, innerhalb der sich mehrere Kleinstgewässer befinden. Die Baumhecke, Kleingewässer und Gräben bleiben erhalten, so dass lediglich intensiv genutztes Grünland beeinträchtigt wird. Angrenzend an die Änderungsfläche befinden sich indessen weitere intensiv genutzte Grünlandflächen sowie große Ackerschläge. Zudem befinden sich in näherer Umgebung weitere Grünstrukturen wie Baumreihen, Einzelgehölze und Wälder. Die landschaftliche Vielfalt wird aufgrund der großflächigen Nutzungsform der intensiven Grünlandnutzung auf den angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt.

Eigenart

Unter Eigenart wird der Charakter der Landschaft, d.h. die Summe des optisch- ästhetischen Eindrucks und der charakteristischen Nutzungsweise einer Landschaft verstanden. Der optisch- ästhetische Eindruck und die charakteristische Nutzungsweise im Geltungsbereich sind überwiegend anthropogen geprägt. Neben der Bahnlinie Hamburg-Berlin wurde das Land durch Entwässerungsmaßnahmen (siehe Entwässerungsgräben) landwirtschaftlich nutzbar gemacht. So entstand das für das Plangebiet charakteristische Bild einer weiten Grünlandfläche begrenzt durch die Bahnstrecke im Norden und Waldgebiete im Süden.

Schönheit

Der subjektive Begriff der Schönheit des Landschaftsbildes ergibt sich aus der harmonischen Wirkung der Gesamtheit und der einzelnen Teile von Natur und Landschaft auf den Betrachter.

Die Änderungsfläche und die nähere Umgebung des Geltungsbereiches sind touristisch nicht erschlossen. Es gibt keine Wanderwege (Feldwege) innerhalb des Geltungsbereiches. Dies hängt in erster Linie mit der Nutzungsform der Flächen (intensiv genutzte Landwirtschaft) zusammen. Da der Schönheitsaspekt individuell betrachtet werden muss, ist es an dieser Stelle schwierig eine Bewertung vorzunehmen. Jedoch fehlen besondere Landschaftsteile, die sich durch eine herausragende Eigenschaft von der Umgebung abheben, wie z.B. ein besonderes Relief, Felsformationen, Wasserfälle oder ähnliches. Eine reine landwirtschaftlich genutzte Fläche im verlärmten Bereich (Bahnstrecke Hamburg – Berlin) mit randlichen Gehölzen und Entwässerungsgräben wird vom Betrachter vermutlich weniger als schön empfunden. Zudem ist die Nutzungsstruktur im weiteren Umfeld der Änderungsfläche vergleichbar. In einer großflächigeren Betrachtung könnte man auch von einer monotonen landwirtschaftlichen Struktur sprechen.

Der nächstgelegene Ortsteil der Gemeinde Brahlstorf, Düssin, liegt ca. 150 m entfernt, in nordwestliche Richtung, auf der anderen Seite des Bahndamms. Durch die bestehende Ortsrandeingrünung am südöstlichen Rand von Düssin ist die Änderungsfläche größtenteils nicht zu sehen.

Aufgrund der bestehenden Eingrünung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Änderungsfläche bzw. direkt daran angrenzend ist kein Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern bekannt. Kulturgüter sind insbesondere Denkmale, Denkmalensembles sowie Bodendenkmale.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde bzw. auffällige Bodenverfärbungen zutage treten, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Behörde zu sichern.

6.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Es bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. In der Änderungsfläche ist dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich bei geplanten Bebauungen üblicherweise durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

In der Änderungsfläche führt die Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu z.B. auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Funktion als Standort bzw. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gehört. Auf Grund der nur teilweisen Neuversiegelung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf der B-Planebene, mit deren Hilfe neue Standorte und Lebensräume für wildwachsende bzw. wildlebende Pflanzen- und Tierarten zur Verfügung gestellt werden, sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

6.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in Tab. 2 kurz zusammengefasst.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Erheblichkeit bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Mensch	Beeinträchtigung durch Immissionen	o	-
Pflanzen, Biotope	bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Intensivgrünland	++	+
Tiere	Rast-, Zug- und Brutvögel	++	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	+	o
Wasser	Verringerung Grundwasserneubildung	o	o
Klima/ Luft	Veränderung des Mikroklima durch Teilversiegelung (Wegebau) sowie Verschattung (Modultische)	o	o
Landschaftsbild, Erholung	Optische Wirkung des Solarparks	o	o
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	o	o
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	+	+

++ erheblich, + wenig erheblich, o nicht erheblich, v Verbesserung der Umweltsituation, - keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

7.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Realisierung des Solarparks würde weiterhin intensive Landwirtschaft, im Wesentlichen intensive Grünlandnutzung, auf der beplanten Fläche betrieben werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Zeitraum, zur Erreichung des Ziels den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, vergrößert und somit einem wesentlichen Ziel der Bundesregierung nicht entsprochen.

8.0 Maßnahmen der Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung

Schutzgut Pflanzen / Biotope

- Baumfällungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden
- Der Verlust von Grünland ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken
- Beeinträchtigungen des Schutzgut Biotope sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren
- Die Solarmodulzwischenräume sind zu pflegen

Schutzgut Tiere

- Bauzeit möglichst außerhalb der Brutzeit
- Beeinträchtigungen des Schutzgut Tiere sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut Boden / Wasser

- Versiegelungen des Bodens sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken

Alle notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter werden auf der B-Plan Ebene geregelt und sind dem Umweltbericht des B-Planverfahrens Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Düssin“ zu entnehmen.

9.0 Alternativenprüfung

Die Bundesregierung verfolgt seit Einführung des EEG das Ziel, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Energienetz deutlich zu erhöhen.

Das EEG gibt minderwertige Flächen vor, die u.a. aufgrund von Verlärmung weder für andere bauliche Maßnahmen, noch für störungsempfindliche Tierarten und den Mensch von besonderer Bedeutung sind.

Die Alternativlosigkeit des Standortes der FNP-Änderungsfläche kann belegt werden. Die betreffende Fläche bzw. Flurstücke südlich des Bahnkörpers wurden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens seitens der Bundesnetzagentur festgelegt und der Zuschlag für den Anlagenbetreiber erfolgte nur ausschließlich für den Geltungsbereich der FNP-Änderungsfläche. Eine Verlagerung der Anlagenflächen auf z.B. Ackerflächen ist somit nicht möglich. Von Seiten der Gemeinde Brahlstorf liegt weiterhin ein Aufstellungsbeschluss vor, der ebenfalls auf die Fläche der FNP-Änderung beschränkt ist. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Festlegung der Solarparkflächen die Netzeinspeisepunkte geprüft bzw. festgelegt. Die Fläche scheint aufgrund seiner Lage im verlärmten Bereich einer Bahntrasse umgeben von Baum- bzw. Gehölzreihen, ohne dass wesentliche Einbußen in Bezug auf den Energiegewinn durch Verschattung zu erwarten sind, optimal für die Errichtung eines Solarparks.

Aufgrund der bestehenden Abschirmung durch Gehölze zu den nächst gelegenen Ortschaften sind weder Schutzgut Mensch (Erholung u.a) noch das Schutzgut Landschaftsbild betroffen.

Entsprechend kann die grundsätzliche Lage des hier geplanten Solarparks nicht in Frage gestellt werden.

Ursprünglich wurde ein weiterer Standort in der Ortslage von Brahlstorf geprüft. Diese Planung wurde aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter verfolgt.

10.0 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes genannt.

11.0 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Für das FNP-Änderungsverfahren sind keine Monitoringmaßnahmen vorgesehen.

12.0 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Überbauung und Teilversiegelung für das Schutzgut Pflanzen/Biotope und für das Schutzgut Tiere zu erwarten und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu prüfen und soweit möglich zu kompensieren.

Eine einschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter kann ebenso erst in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Stand: September 2016

Amt Boizenburg Land für die Gemeinde Brahlstorf
Der Bürgermeister
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./Fax: 040-29 81 20 99-0 • 040-29 81 20 99-40
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88

Dipl.-Ing. Guido Schwingen M.A. / B.Sc. Jan Erik Messmer / Dipl.-Biol. Christina Hoppe